

# Gerichts

# Zeitung.



Das Beste unsrer Kunst,  
Gerechtigkeit unsrer Zeit.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich  
vierteljährlich . . . . . 2 M. 50 Pf. (25 Sgr.)  
In Berlin einschließl. | vierteljährlich 2 M. 40 Pf. (24 Sgr.)  
Belegblätter | monatlich . . . . . 80 Pf. (8 Sgr.)

Inserate:  
die viergespaltene Zeile 35 Pf. (3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr.)  
die ganze Seite 210 M. (70 Thlr.)

Verlag und Expedition:  
Gustav Behrend (Hermann Förstner)  
W. Charlottenstraße 27.

Zeitschrift

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)  
je 1-2 Bogen Groß.

Verantwortlicher Redacteur:  
G. Suterhock in Berlin.

Dienstag, den 27. April.

Mit dem ersten Mai beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement für Mai zum Preise von 80 Pf. (8 Sgr.) einschließlich des Bringerlohns, und zu 75 Pf. (7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr.) beim Selbstabholen aus unserer Expedition. Bestellungen nehmen die im Wohnungsanzeiger angeführten Zeitungs-Spediteure, sowie die unterzeichnete Expedition an.

Auch sämtliche Postanstalten des deutschen Reiches nehmen für die beiden Monate Mai und Juni zusammen Abonnements zum Preise von 1 M. 68 Pf. (16 Sgr. 9 Pf.) entgegen.

Mit der ersten Nummer des nächsten Monats beginnt auch eine neue, sehr spannende Novelle „Ein tiefes Geheimniß“ von Steinbach, die, unserer jüngsten Vergangenheit entnommen, überraschende Streiflichter auf die Hofgeschichten Napoleon III. wirft.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung. W. 27. Charlottenstraße 27.

## Stadtgericht. Schwurgericht.

Der Gang zum Verbrechen liegt wohl nur in den allerseltensten Fällen in angeborener Anlage, und ist er vielmehr wohl fast immer auf die Uebung, die bald Gewohnheitsrechte erlangt, zurückzuführen. Ein Beispiel für letztere Annahme liefert der erst 22jährige Schreiber Carl August Fehner. Seit seinem 17. Jahre, wo er wegen einfachen Diebstahls auf die Anklagebank kam und zu einer geringen Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, hat er stets nur auf kurze Frist die Gefängnismauern verlassen. Auf den Diebstahl folgten die Vergehen des Betruges und der Unterschlagung und wiederholten sich; es gefellte sich Straßenraub und schwere Urkundenfälschung hinzu, und wurde Fehner wegen des letztgenannten Verbrechens Ende October v. J. vor dem Strafgericht zu Hamburg zu 2 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre verurtheilt, nachdem Facultat sechs Vorstrafen erlitten hatte.

Im Verlaufe der Untersuchung wegen des letztgenannten Verbrechens ergab sich, daß Fehner sich falscher Legitimationspapiere bedient hatte. Dieselben lauteten auf den Rutscher Hermann Teubert, und durch diesen Zwischenfall wurden zwei Urkundenfälschungen und zwei Betrugsfälle entdeckt, deren sich Fehner im August v. J. hier in Berlin schuldig gemacht.

Der Angeklagte lernte damals den vorerwähnten Teubert kennen und gab sich diesem gegenüber für einen Angestellten der Thierarzneischule aus. Der Rutscher hörte so viel von den Annehmlichkeiten der Dienstverhältnisse bei der Schule, daß er den neuen Freund bat, ihm an dem Institut eine Stellung zu verschaffen. Fehner zeigte sich nicht abgeneigt und forderte die Legitimationspapiere Teuberts. Dieser bewilligte ihm, dem lebenswichtigen Gönner einen Militairausweis und drei Privatatteste auszuhändigen. Im Austausch empfing der Rutscher alsbald einen Schein, der etwa folgendermaßen lautete: „Hiermit bekenne ich, daß ich obige Zeugnisse von dem jetzigen Rutscher Hermann Teubert erhalten habe. Dieselben genügen vollständig, und bin ich nicht abgeneigt, dem v. Teubert einen Dienst in der königlichen Thierarzneischule zu überweisen, wenn derselbe im Stande ist, eine Caution von 5 Thln. zu erlegen.“ Unterzeichnet war dies Schriftstück mit: „H. Scholz I., Oberstaatsanwalt.“

Teubert war sofort bereit, die 5 Thlr. zu zahlen, und nahm Fehner das Geld in Empfang.

Selbstverständlich hatte der Angeklagte den Revers angefertigt, und es floß auch in seine Tasche die Caution des vertrauensseligen Rutschers.

Fehner hatte im Portemonnaie Teuberts einige Goldstücke bemerkt, und der erste Versuch, denselben zu beschwindeln, hatte den Industriemitter belehrt, daß es nicht allzu großer Schlawucht bedürfe, um die 10- und 20-Markstücke aus des Rutschers Tasche zu fischen.

Bald fing Fehner an, seinem Freunde gelegentlich zu erzählen, daß der Herr Oberstaatsanwalt und der Herr Director der Thierarzneischule gern für den Betrag von 30 Thln. Goldstücke haben möchten. Teubert glaubte, sich bei seinen künftigen Vorgesetzten in Gunst setzen zu müssen, und stellte vier 20-Markstücke und ein 10-Markstück für das Wechselgeschäft zur Verfügung. Fehner führte den Rutscher nach einem Hause in der Philippstraße, wo, wie er behauptete, der Director wohne, und begab sich mit dem Golde in das Innere des Hauses, während Teubert an der Thür wartete. Fehner lehrte bald zurück und brachte dem Harrenden einen Zettel, worauf mit Bleistift geschrieben war: „Hiermit bekenne ich dem Rutscher Hermann Teubert, daß er am 23. d. Mts. eine Zahlung von 30 Thln. in Empfang zu nehmen hat gegen eingewechselte 20-Markstücke. v. Salbern, Director der königl. Thierarzneischule.“ Der Angeklagte gab dabei noch zur Erklärung mündlich an, der Director sitze gerade beim Mit-

tagstisch, und der Revers sei so gut als bares Geld. Der Rutscher beruhigte sich dabei. Fehner trennte sich sodann von dem Rutscher, und dieser sah den guten Freund nicht wieder, während er bald genug erfuhr, daß sowohl der erste als der zweite Revers von Fehner gefälscht und die Caution, sowie die schönen Goldstücke verloren waren.

Fehner, der, wie oben erwähnt, in Hamburg zu 2 Jahr Zuchthaus verurtheilt worden, welche Strafe er dort voraussichtlich am 12. December 1876 verbüßt haben wird, ward auf Requisition des hiesigen Stadtgerichts hierhergeführt, um sich in der Teubertschen Angelegenheit wegen Urkundenfälschung und wiederholten Betruges im Rückfalle vor den Geschworenen zu verantworten.

Der Angeklagte war in allen Punkten geständig. Im Laufe der Schlussverhandlung wurde die Anklage auf Urkundenfälschung fallen gelassen, indem den ausgestellten Reversen der Charakter der Urkunde nicht beigelegt werden konnte. Die von der Verteidigung beantragte Subtilisirung mildernden Umstände wurde jedoch abgelehnt, und der hohe Gerichtshof erkannte auf 1 Jahr 6 Monat Zuchthaus und auf 600 M. Geldstrafe, wozu letzterer in Unvermögensfalle noch 2 Monate Zuchthaus zu substituieren.

## Zweite Deputation.

So mancher Untertan des Beherrschers aller Reußen fand bereits Gelegenheit, die Bekanntschaft Berliner Bauernfänger in unliebsamer Weise zu machen, ja dieselben scheinen sogar eine ganz besondere Geneigtheit an den Tag zu legen, sich, wenn möglich, gerade den Fremdling des Ostens für die Ausraubung auszuwerfen. Es war somit kein staunenswerther Vorgang, als der in russisch Polen ansässige Barbier Marcus Bergmann, der sich im April v. J. in der deutschen Hauptstadt aufhielt, in die Falle der Bauernfängerei gerathen war, und zwar nicht reglementsmäßig verschleppt, sondern ganz zufällig.

Am Vormittag des 30. April betrat er nämlich einen Schankkeller in der Gartenstraße. Es gefellte sich zu dem russischen Gast einer der im Locale befindlichen Herren, entriete ein Partichen Kummelblättchen, und im Umsehen hatte der Russe 100 Thlr. verloren. Je inhaltsreicher aber sein Portemonnaie wurde, desto gedankenschwerer wiegte er sein Haupt, und plötzlich bligte es ihm durch den Schadel: „Ein Bauernfänger plündert dich aus!“ Marcus donnerte seine Entrüstung nunmehr in allen Tonarten los und hatte das Vergnügen, die Wirkung zu beobachten, daß er an's Gewinnen kam und nach und nach 60 Thlr. wieder eroberte. Demnachst verschwand jedoch der Partier aus den Augen des Russen. Dieser gab sich über den Verlust der noch fehlenden 40 Thlr. nicht aufrieden; er hielt, noch fortwährend raisonnierend, an seinem Tische Wacht, und siehe da! nach etwa einem halben Stündchen tritt ein Herr in den Keller, der, wenn auch nicht in der Kleidung, so doch im Gesicht die täuschendste Aehnlichkeit mit dem Kummelblättchenpieler besitzt.

Der Russe eilt auf den Ankömmling zu und verlangt das verlorene Geld zurück; Jener aber zeigt eine große Befremdung, nennt sich dem Russen als Gustav Bod, den Wirth des Locals, und als Marcus darauf erwidert: Nun, dann ist der Wirth selbst der Bauernfänger, der mich ausgeplündert hat,“ verweist Herr Bod dem Gast ein paar Ohrfeigen.

Der Russe war selbstverständlich mit dergleichen Abschlagszahlungen nicht einverstanden und lief zur Polizei, um Anzeige zu machen. Der Wirth wurde zur Wache sistirt, und Marcus Bergmann recognoscirte denselben als den, der die 40 Thlr. gewann, mit Bestimmtheit. Auch in der später wiederholten commissarischen Vernehmung blieb der Geschädigte bei seinen ersten Aussagen.

Diese Geschichte führte Gustav Bod auf die Anklagebank. Er bestreitet entschieden, mit dem Russen beim Kummelblättchen gefessen zu haben, und zur völligen Ent-

lastung versucht er, einen Alibiweis zu führen, was ziemlich gelang. Nichts desto weniger verurtheilte die königliche Staatsanwaltschaft, die Anklage wegen gewerbmäßigen Hazardspiels und wegen Mißhandlung aufrecht erhalten zu müssen und beantragte eine Gefängnisstrafe von 3 Monat, da Bod bereits früher wegen eines Vergehens erster Art bestraft ist. Der hohe Gerichtshof erachtete jedoch den Angeklagten des ersteren Vergehens nicht für überführt, jedoch der Mißhandlung für schuldig und verurtheilte ihn zu einer Geldstrafe von 30 M. ev. 4 Tagen Gefängniß.

## Polizei- und Tages-Chronik.

Die V. Criminaldeputation verhandelte gestern gegen einen beharrlichen Lügner-Säulen-Raculatur-Mörder: Der bereits sechsmal wegen Diebstahls bestrafte Arbeiter Heinrich Friedrich Valentin Wirth hatte am 5. März d. J. eine fünfmonatliche Gefängnisstrafe verbüßt und wurde Tags darauf abermals beim Abhören von 16 Rsd. Lügner-Raculatur im Werthe von 5 Sgr. 4 Pf. betroffen, obgleich er sich gerade durch dasselbe Vergehen nicht nur die eben verbüßte sondern fast die sämtlichen Vorstrafen zugezogen hatte. Gegen den geständigen Angeklagten wurde auf eine sechsmonatige Gefängnisstrafe und einjährigen Ehrverlust erkannt. Vor derselben Deputation erschien demnach die unverheh. Marie Segdel unter der Anklage der Unterschlagung und des Diebstahls. Die Angeklagte wurde beschlädigt, ihren Vermögenherinnen, Frau Langenick und Frau Wehge, Kleidungsstücke entziehen und demnachst verurteilt, außerdem der Letzteren zu demselben Zweck einen Handkorb und einen Paletot gestohlen zu haben. Frau Segdel bewies in ihrer Verteidigung, daß sie aus ihren mehrmaligen Vorbestrafungen Nutzen gezogen hat, indem sie die Unterschlagungen vorbehaltlos eingestand, den Diebstahl aber ebenfalls auf eine solche zurückzuführen trachtete. Mangels hinreichender Beweise wurde sie denn auch nur wegen dieses Vergehens zu einer Gefängnisstrafe von sechs Wochen verurtheilt, wovon drei Wochen durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt in Anrechnung kamen. Wie schon bemerkt, war die Dame der Unterschlagung geständig und wurde aus diesem Grunde die vorgeladene ergebene Zeugin nicht vernommen. Diese, vor der Thüre des Audienzsaales harrend, ohne ihrem Herzen vor dem Richtercollegium Luft machen zu können, zeigte sich hierüber ein so unzufriedener, als sie beim Vorüberfahren der Angeklagten bemerkt hatte, daß dieselbe mit einem ihr — der Zeugin — gehörigen Unterkrod bekleidet war. Mit der Wittgeugin wartete sie nun so lange, bis ihre frühere Mietherin in ihre Zelle zurückgeführt wurde, stürzte sich blüschnell auf die Gefangene, um sich mit Gewalt in den Besitz ihres Eigentums zu setzen. Diese mußte aber den Angriff geschickt abwenden, den außerdem das besonnene Einschreiten der begleitenden Beamten erfolglos machte.

Die kaum 15jährige, unverhehlichte Franziska K. wurde gestern vor der II. Criminal-Deputation wegen wiederholten Betruges, wegen Unterschlagung und wegen einfachen Diebstahls mit zusammen 14 Tagen Gefängniß belegt. Die Angeklagte hatte ihrer Dienstherrin erwiesener Maßen in zehn Fällen beim Einkauf von Petroleum jedesmal drei Pfennige zu viel in Ansatz gebracht, und das Geld für sich behalten. In ähnlicher Weise hatte sie weitere neun Pfennige unterschlagen, dann aus einem auf dem Tische liegenden Portemonnaie 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr., sowie einer Aftermietherin endlich einige Schmutzlachen im Werthe von drei bis vier Thaler entwendet. Obgleich der Diebin die gestohlenen Sachen sofort wieder abgenommen wurden, der zugefügte Schaden nicht sehr bedeutend ist, schützte sie nur ihre große Jugend vor einer weit härteren Strafe.

Eine Handelsgesellschaft hatte von der hiesigen deutschen Union-Bank drei Prioritäts-Obligationen der Central-Pacific-Eisenbahngesellschaft, jede zu 1000 Dollar gelieft erhalten. Es stellte sich nach Verlauf einiger Zeit heraus, daß zwei dieser Obligationen falsch waren und verlangte die Käuferin derselben von der erwähnten Bank nunmehr die Erfüllung des Lieferungsvertrages, indem sie, als selbst Nichtjuristen einleuchtend und selbstverständlich, annahm, daß falsche Actien keine Actien, sondern ein werthloses Stück Papier seien; daß die Bank, indem sie falsche Actien an Stelle richtiger gegeben, die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt habe und